

Satzung
der
Afrika Kultur und Wohlfahrt e.V.

Geschäftsanschrift
Schmitzstr 7, 45143 Essen
Tel: 01520 4908906

Stand: Essen, den 10. August 2013

Satzung des Vereins Afrika Kultur und Wohlfahrt e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Afrika Kultur und Wohlfahrt e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist: Schmitzstr. 7, 45143 Essen

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1 a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens AO 52 Nr. 13 (Gemeinnützige Zwecke)
- b) die Förderung der Kunst und Kultur AO 52 Nr. 5 (Gemeinnützige Zwecke)
- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe AO 52 Nr. 4 (Gemeinnützige Zwecke)
- d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit AO 52 Nr. 15 (Gemeinnützige Zwecke)
- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe AO 52 Nr. 7 (Gemeinnützige Zwecke)
- f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge AO 52 Nr. 10 (Gemeinnützige Zwecke)

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) Informationsveranstaltungen, die Deutsche und Afrikaner zusammenbringen aber auch Afrikanern die Kulturen der anderen afrikanischen Länder näherbringen; Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Begegnung und dem Austausch von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Religion und Bildung zur Entwicklung einer Anerkennungskultur zwischen allen BürgerInnen, zur Förderung der Vielfalt des Zusammenlebens und der Ermöglichung von Partizipation; durch die Zusammenarbeit mit Vereinen anderer Kulturen, mit öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Jugendämtern usw.) und den Wohlfahrtverbänden Diakonie, Caritas, AWO usw.).
- b) Planung und Organisation von Kunst- und Kulturveranstaltungen, um die kulturelle Identität der jungen Kameruner zu stärken und ihnen und der Mehrheitsbevölkerung näher zu bringen
- c) es werden den Familien Beratungsgespräche angeboten zur Förderung der Erziehung; den alten Menschen bieten wir Begleitung zu Ärzten, Behörden und Ämtern an (zur Unter-

stützung bei sprachlichen Problemen, die viele ältere Menschen aus Kamerun haben)
d) entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit in Deutschland und den Aufbau eines Bildungszentrums in Kamerun zum Erlernen handwerklicher Tätigkeiten
benachteiligter
Jugendlicher; Informationsveranstaltungen, Workshops oder Tagungen in Essen /NRW
allein
oder mit Kooperationspartnern mit klassischen Themen der Entwicklungszusammenarbeit
die
in die breite Öffentlichkeit getragen werden sollen. Das Engagement in Kamerun wird durch

die Mitarbeit in den Projekten und Förderung durch Geld- oder Sachspenden unterstützt.

- e) die Förderung der Integration und Partizipation von ausländischen Studierenden über Informationsveranstaltungen; Nachhilfe für SchülerInnen; Beratung über das deutsche Schulsystem
- f) Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung gegenüber rechtsextremem Gewalt, Diskriminierung und fremdenfeindliche Ideologie

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie haben mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und rechtliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entgültig entscheidet.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den

Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins entgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch

Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlicheh Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 8 (Beiträge)

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

Zu den Sitzungen der Vereinsorgane können bei Bedarf sachkundige Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Ihre Teilnahme erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dieser zustimmt.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Einmal jährlich im November findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Billigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes

3

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
- Wahl des/der Rechnungsprüfer/In
- Entgeltige Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind bis Ende September beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge für sonstige Mitgliederversammlungen sind eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen. Anträge, die nach diesen Fristen eingehen, können von der Versammlung nur nach einstimmigem Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.

Wahlen sind durch Abstimmung mit Handzeichen bzw. auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der KassiererIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Im Innenverhältnis wird der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.
3. Die Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, entsprechend der in der Geschäftsordnung aufgeführten Aufgaben. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden mit einer Frist von 10 Tagen einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren verfassen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Beschlüsse festgehalten werden.

§ 12 (Geschäftsführung)

1. Die laufende Geschäftsführung übernimmt der Vorstand. Hierbei arbeitet er eng mit dem/der GeschäftsführerIn des „Afrika Kultur und Wohlfahrt e.V.“ zusammen. Der/die GeschäftsführerIn wird von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gemeinsam bestimmt.
2. Weitere Mitarbeiter kann der Vorstand im Rahmen eines Stellenplanes einstellen.
3. Der/die GeschäftsführerIn ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Nach § 30 BGB führt er/sie die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der/die GeschäftsführerIn erstellt zur Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/eine KassenprüferIn.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied beantragt und von mindestens zwei Drittel der Stimmen beschlossen wird.

2. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck durch Einschreiben einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind.

3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an CAFE e.V.